

Gemeinde St. Georgen ob Judenburg

8756 St. Georgen ob Judenburg 12, Tel. 03583-2376

Rundschreiben

3/2011

* Amtliche Mitteilung *

1) Sperre der Bundesstraße 114a am Freitag, 27. Mai 2011

Wegen der Castrol Judenburg-Pölstal Rallye ist am **Freitag, dem 27. Mai 2011 die Bundesstraße 114a (Tauernstraße) in der Zeit vom 13.25 bis ca. 20.00 Uhr gesperrt. Eine Zufahrt von St. Georgen bis zur Oberen Einöd und zum Märchenwald ist jedoch möglich.**

Die Startzeiten der zwei Sonderprüfungen dieser Rallye sind um **14.27 Uhr und 17.57 Uhr**. Der Startbereich befindet sich auf der B 114a unmittelbar vor dem Zufahrtsweg zur Eisenbahnüberführung östlich der Ortschaft Untere Einöd und der Rundkurs führt über die Bundesstraße 114a nach Pöls und über den Murradweg wieder zurück.

2.) Abbruch der Gebäude an der Bundesstraße B 317

Die Abbrucharbeiten für die von der ASFINAG abgelösten Gebäude an der Bundesstraße werden noch diese Woche beginnen und sollen bis September dieses Jahres abgeschlossen sein. Die Bevölkerung wird um Verständnis gebeten, dass es durch diese Abbrucharbeiten zu Lärmbelästigungen und teilweise zu Verkehrsbehinderungen kommen wird. Eine Totalsperre der Bundesstraße 317 wird es jedoch nur bei den Abbrüchen des „Müllnerstalles“ und „Dobernigg-Hauses“ geben, die jedoch gemäß einer straßenpolizeilichen Bewilligung nur an Wochenenden – ab Samstag 15.00 Uhr bis Sonntag 22.00 Uhr - durchgeführt werden müssen. Über die genauen Zeiten der Straßensperre wird die Bevölkerung aber rechtzeitig informiert. Bei den restlichen Gebäudeabtragungen an der Bundesstraße wird es eine Ampelregelung geben.

3) Keine Entsorgung von Eternit im Altstoffsammelzentrum

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß **Abfälle mit gebundenen Asbestzementfasern (Dacheternitplatten, Welleternit, Isoliermaterial sowie Eternitblumenkästen usw.)** als gefährliche Abfälle deklariert sind und im **Altstoffsammelzentrum nicht entgegen genommen** werden dürfen. Die Entsorgung des Eternits kann durch Dachdeckerfirmen oder direkt durch Entsorgungsunternehmen erfolgen.

4) Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald

Die Bezirkshauptmannschaft Judenburg hat gemäß § 41, Abs. 1, des Forstgesetzes 1975 verordnet, daß zur Hintanhaltung von Waldbränden, im gesamten Verwaltungsbezirk Judenburg das Feuerentzündungen und das Rauchen im Wald, in der Kampfzone des Waldes und auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann (auch für die Waldeigentümer seine Forst-, Forstschutz- und Jagdschutzorgane sowie Forstarbeiter) **v e r b o t e n** ist.

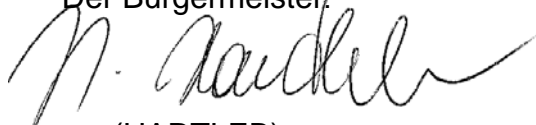
Von diesem Verbot ausgenommen ist nur die bekämpfungstechnische Behandlung über den Schutz des Waldes von Forstschädlingen.

Ein Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,- geahndet. Diese Verordnung ist ab sofort und bis zum 31.12.2011 rechtswirksam.

8756 St. Georgen, im Mai 2011

Mit freundlichen Grüßen !

Der Bürgermeister:



(HARTLEB)